

Gemeinde Kalübbe, Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Kalübbe“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplans

## **Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Stand: 30.09.2024

### **Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Marc Springer

Dipl.-Ing. Ulrike Eißfeldt



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB  
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt  
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

# Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 24.01.2024 mit Frist bis zum 25.02.2024 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Bekanntmachung vom 11.01.2023 für die Dauer von 2 Wochen ab der Bekanntmachung stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>4</b>
1.1	Kreis Plön, 11.03.2024 .....	4
1.2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 20.02.2024 .....	20
1.3	Archäologische Landesamt, 15.02.2024 .....	22
1.4	Bundesnetzagentur, 23.02.2024.....	23
1.5	Eisenbahnbundesamt, 09.02.2024 .....	24
1.6	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht II, 16.02.2024.....	26
1.7	Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Schwentinegebiet im Kreis Plön, 23.02.2024 .....	28
1.8	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung, Untere Forstbehörde, 06.02.2024 .....	30
1.9	Wirtschaftsministerium, Referat 45 (ÖPNV, Eisenbahnen), 23.02.2024.....	30
1.10	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände .....	30
1.11	NABU Schleswig-Holstein, 24.02.2024 .....	33
<b>2</b>	<b>Private.....</b>	<b>37</b>
	Keine Stellungnahmen.....	37
<b>3</b>	<b>Landesplanerische Stellungnahme, 12.03.2024 .....</b>	<b>38</b>

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Gemeinde Ascheberg, 31.01.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 26.01.2024
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 23.02.2024
- TenneT TSO GmbH, 26.01.2024
- LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), 22.02.2024
- 50Hertz Transmission GmbH, 30.01.2024
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 07.02.2024
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel, 23.02.2024

- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 07.02.2024
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, 05.02.2024

# 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

## 1.1 Kreis Plön, 11.03.2024

Es besteht seitens der Gemeinde Kalübbe die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Die angestrebte Flächengröße, die sich aus insgesamt sieben als Sondergebiet „Photovoltaik“ deklarierten Teilbereichen zusammensetzt und überplant werden soll, beträgt ca. 73 ha. Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalübbe stellt Flächen für die Landwirtschaft dar. Diese Darstellung soll mit der vorliegenden Planung entsprechend geändert werden. In einem Parallelverfahren erfolgt die Neuaufrstellung eines Bebauungsplanes Nr. 2 mit Vorhabenbezug.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Ortsplanung. Auf die Stellungnahmen und die vorgebrachten Hinweise der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde weise ich ausdrücklich hin und bitte um Ergänzung und Nachbesserung.

Seitens der Kreisplanung gebe ich zu den vorliegenden Bauleitplanentwürfen die nachfolgenden Hinweise und Anregungen:

Der Abstand der Baugrenzen in den Sondergebieten gegenüber angrenzenden Wohnnutzungen sollte an folgenden Stellen in der Planzeichnung geändert werden: Teilflächen SO 1, SO 2, SO 3 und SO 4.

Die Baugrenzen sind gegenüber den im Außenbereich liegenden Wohngebäuden anzupassen, so dass ein Mindestabstand von 100 m gewährleistet ist.

Bitte prüfen Sie, ob in allen Teilbereichen der Mindestabstand von 100 m ggü. den im Außenbereich liegenden Wohngebäuden eingehalten wird oder die Baugrenze zurückgenommen werden muss.

### **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Der Bebauungsplan und die FNP-Änderung werden in Bezug auf die Stellungnahmen der UNB und UWB überarbeitet.

### **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

Zwischen den Wohngebäuden und den Baugrenzen liegen folgende Abstände:

Preetzer Redder 2: 61 m.

Höfen 1: 43 m; Höfen 2a-b: 22 m

Vorteich/Höfen, Einfamilienhaus Nr. 1: 52 m

Vorteich/Höfen, Einfamilienhaus Nr. 2: 86 m

Vorteich 1: 58 m

Langenseden 1: 50 m

Kiekbusch: 78 m

Die Abstände liegen, mit Ausnahme des kleinen Doppelhauses Höfen 2a-b, welches zum Hof des Verpächters der anliegenden Solarparkfläche gehört, in Abständen von etwa 50 bis 80 m. Aus städtebaulicher Sicht sind die Abstände

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die Bahnlinie Neumünster–Ascheberg soll in den kommenden Jahren reaktiviert werden. Bitte prüfen Sie ausdrücklich die eisenbahnrechtlich gebotenen Mindestabstände der zuvor aufgeführten Trasse. Zudem ist zu berücksichtigen, dass parallel der Trasse ein regionaler Radweg angedacht ist. Hierfür ist eine entsprechende Flächenvorsorge von mindestens 12 m zusätzlich zu den eisenbahnrechtlich gebotenen Abständen vorzusehen.

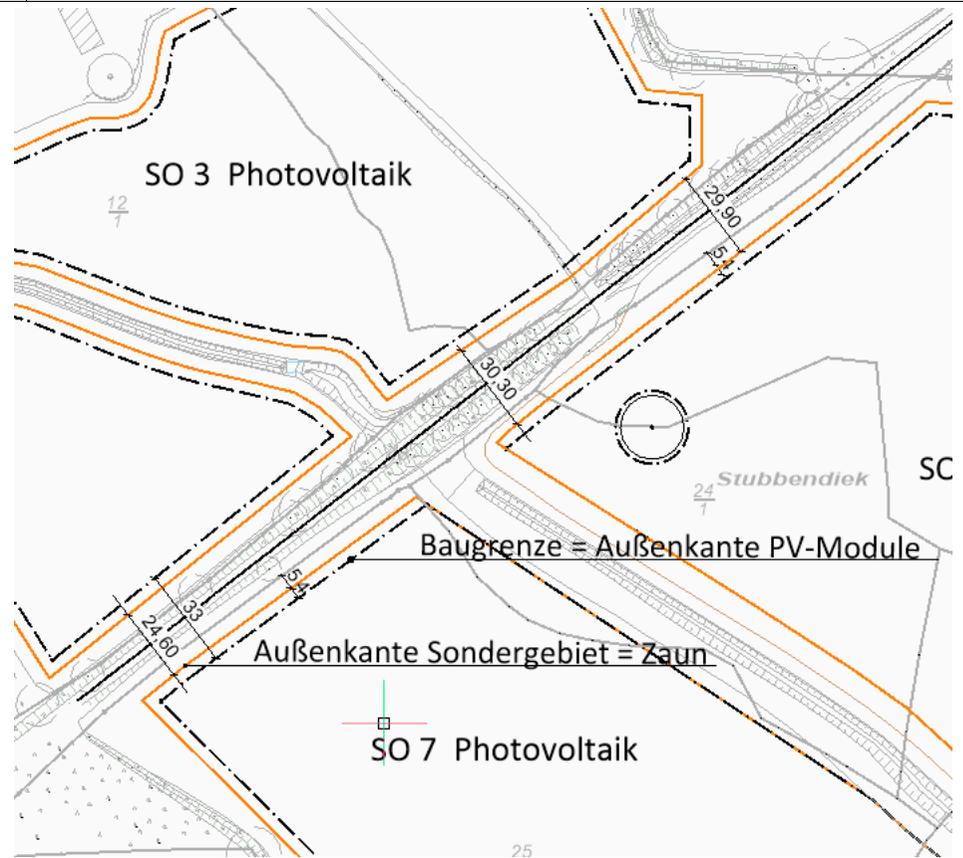
ausreichend, auch unter dem Aspekt, dass zwischen den Gebäuden und dem Solarpark in fast allen Fällen eine Straße bzw. die Bahnstrecke liegt. Am Preetzer Redder ist am Straßenrand, im Bereich des Grundstücks Nr. 62, Baumbestand vorhanden, der als Sichtschutz dient. Die beiden Einfamilienhäuser Vorteach/Höfen Nr. 1 und Nr. 2 sind von den Blickrichtungen her nicht auf die Solarpark-Flächen ausgerichtet. Dort schaut man im Wesentlichen weiterhin auf die freien Flächen des sogenannten Landschaftsfenster. Der Solarpark liegt nordöstlich der Gebäude, das Geländeniveau des Solarparks ist etwas höher. Der Mühlenbach mit Baum- und Strauchbestand liegt vor den Solarpark-Flächen, sodass er nicht zu überblicken ist. Zwischen dem Wohngebäude Kiekbusch und dem Solarpark liegt der Bahndamm mit Baum- und Strauchbestand. Zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen (F-PVA) muss kein fest definiertes Abstandsmaß, wie z.B. 100 m, eingehalten werden. Im Übrigen gehören die Hofstellen Höfen, Vorteach und Langenseden den Verpächtern der Solarparkflächen.

**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

Die Flurstücke der Bahntrasse haben Breitenmaße von minimal 13 m bis maximal 20 m. Zwischen den Flurstücken der Trasse und den Sondergebieten wird ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten. An der Außenkante der Sondergebiete wird später der Zaun errichtet.

Die Abmessungen zwischen den Sondergebieten (Zaun) auf der Nordwestseite und der Südostseite betragen mindestens 24,60 m und höchstens 30,30 m.

Die beiden folgenden Abbildungen verdeutlichen, dass für die Sanierung und Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke ausreichend Platz vorhanden ist.





Zudem ist zu berücksichtigen, dass parallel der Trasse ein regionaler Radweg angedacht ist. Hierfür ist eine entsprechende Flächenvorsorge von mindestens 12 m zusätzlich zu den eisenbahnrechtlich gebotenen Abständen vorzusehen.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob es vorgesehen ist, der örtlichen Bevölkerung die Möglichkeit einzuräumen, sich an dem Solarpark

#### **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

Die Gemeinde hält die Realisierung des Radweges für unwahrscheinlich, aus den folgenden Gründen: Die Flächen neben der Trasse stehen im privaten Eigentum der Landwirte. Für die Anlage eines regionalen Radweges müssten die Flächen angekauft werden. Der Erwerb über ein Vorkaufsrecht ist höchst unwahrscheinlich, Höfe werden meistens vererbt. Eine Enteignung ist für einen Radweg, der nicht der Sicherheit von Radfahrern im Verlauf einer viel befahrenen Straße dient, ebenfalls unwahrscheinlich. Das Wohl der Allgemeinheit müsste die Enteignung erfordern.

Für ein Projekt, dessen Realisierung unwahrscheinlich ist oder sehr weit in der Zukunft liegt, sollten zur Energiegewinnung nutzbare Flächen nicht entfallen.

#### **Kenntnisnahme**

Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

wirtschaftlich zu beteiligen. Die Gemeinde wird gebeten, diese Möglichkeit zu prüfen und sich in dieser Hinsicht beraten zu lassen. Mit dem erheblichen und endgültigen Verbrauch von Boden und Landschaft in einer Gemeinde sollte immer auch ein Ausgleich in Form von Beteiligung an der damit verbundenen Wertschöpfung verbunden werden. Ich weise hin auf die Beratungsangebote der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Errichtung von bürgerbeteiligten Solarparks.

Zur Planzeichnung Teil A:

Plankopf: Bitte fügen Sie die Bezeichnung „Kreis Plön“ hinter dem Gemeindena-  
men ein.

Teilgebiet SO1: Die Fläche liegt nahe zur Ortslage Ascheberg und ist Teil des Be-  
reichs zur Naherholung der dortigen Wohnbevölkerung. Es wird angeraten zu  
diesem Thema mit der Gemeinde Ascheberg in eine gesonderte Abstimmung zu  
treten und das Ergebnis zu dokumentieren. Ggf. ist die Fläche aus der Planung  
herauszunehmen.

Ich verweise auf die fachbehördlichen Stellungnahmen:

Die UNB teilt mit:

Zum F-Plan:

Die F-Planaufstellung zum Solarpark Kalübbe setzt sich aus den SO-Flächen 1 bis  
7 = insgesamt ca. 73 ha zusammen. Die Gemeinde Kalübbe verfügt über keinen  
Landschaftsplan und hat keine vorherige Planungsanzeige durchgeführt.

Zur Findung geeigneter PV Flächen im Gemeindegebiet wurde daher ein Stand-  
ortkonzept aufgestellt. Die im Standortkonzept dargestellten geeignete Flächen  
hat die Gemeinde bei der Aufstellung des F-Planes leider nicht berücksichtigt.

Es wurde auch nicht dargelegt warum die geeigneten Flächen nicht herangezo-  
gen werden, sondern es wurde sich auf die geplanten Flächen festgelegt. Die

**Der Stellungnahme wird gefolgt.**

**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

Es haben bereits ausführliche Abstimmungsgespräche mit der Gemeinde  
Ascheberg stattgefunden, die zu dem Ergebnis geführt haben, dass der Solar-  
park einen Abstand von 50 m zur Gemeindegrenze einhält.

Die Gemeinde Ascheberg hat in der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken  
geäußert.

**Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt.**

Hinweis: Die Gemeinde Kalübbe verfügt über einen Landschaftsplan aus dem  
Jahr 2009. Die Planungsanzeige wurde parallel zur frühzeitigen Behördenbetei-  
ligung verschickt.

Die durch die FNP-Änderung und den B-Plan überplanten Flächen (für F-PVA)  
wurden im Standortkonzept aus Versehen nicht als Suchraum gekennzeichnet.  
Das Standortkonzept wurde inzwischen überarbeitet und erneut an die Lan-  
desplanung geschickt. In der Karte wurde der Suchraum C neu eingetragen. Die  
Abwägung, die zu dem Ergebnis führt, dass der Suchraum C am besten

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Begründung ist nicht nachvollziehbar. Warum wurden die Flächen an der B430 ausgeschlossen? Es ist paradox, dass Autofahrern an einer stark befahrenen Bundesstraße nicht zugemutet werden kann an PV Anlagen vorbeizufahren, dafür aber dem erholungssuchenden langsam fahrenden Radfahrer in der freien Landschaft auf einem ausgewiesenen Radweg in einer Radwanderkarte.</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die Standorte folgende Bedenken. Bei der stillgelegten Bahnlinie zwischen Ascheberg und Neumünster handelt es sich nicht um einen Schienenweg mit überregionaler Bedeutung. Die Planung entspricht damit nicht der raumordnerischen Zielsetzung und ist weder freiraumschonend noch raum- und landschaftsverträglich. Sie fördert im erheblichen Umfang die weitere Zersiedlung unserer Landschaft, entzieht hochwertige Böden der landwirtschaftlichen Produktion und Naturraum für Großwild erheblich Fläche. Die Flächen ziehen sich weit und bandartig (ca. 2 km) in die Landschaft und werden nur durch eine kleine Teilfläche zwischen SO 1 und SO 2 unterbrochen. Der Flächen SO 3, 4, 6 und 7 weisen viele natürliche Strukturen wie Knicks, Fließgewässer und Biotope auf und sollten nicht für PV Anlagen verwendet werden. Die Planung widerspricht dem Grundsatz des PV Erlasses vom 01.09.2021, bisher unbelastete Landschaftsteile nicht in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde Kalübbe hat bis auf die stillgelegte Bahntrasse keine Vorbelastung des Landschaftsbildes und ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung im Regionalplan aufgenommen. Im Südosten grenzt der Naturpark Holsteinische Schweiz an. Die Industrialisierung der Landschaft mit der großflächigen PV Anlagen von 73 ha wird sich trotz Eingrünungsmaßnahmen erheblich auf die Landschaft auswirken und die Landschaft für den Tourismus und die Erholung gravierend abwerten, da vom Wald Glasholz bis zum Kiekbusch ein fast 2.000 m langer Bereich für PV Anlagen ausgewiesen wird.</p>	<p>geeignet ist, da er etwas „versteckt“ liegt, wurde von der Landesplanung bereits akzeptiert.</p> <p>Standortkonzepte für F-PVA haben verschiedene Zwecke. Zum einen dienen sie dazu, geeignete Weißflächen ausfindig zu machen, zum anderen dienen sie der Gemeinde, sich ein Gesamtbild von den Möglichkeiten zur Etablierung von F-PVA im Gemeindegebiet zu machen. Ferner dienen sie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden und mit der Landesplanung. Hinzu kommt, dass die Realisierung der Anlagen von der Bereitschaft der Eigentümer zur Verpachtung abhängt.</p> <p>Der PV-Erlass listet als Grundsatz auf, dass F-PVA vorrangig auf bereits belasteten Flächen, wie z.B. an überregionalen Schienenwegen, geplant werden sollen. Das heißt aber nicht, dass andere (weniger belastete oder unbelastete) Flächen nicht möglich sind. Als Grundsatz unterliegt diese Aussage der Abwägung.</p> <p>Ferner heißt es im PV-Erlass, die Entwicklung von F-PVA „soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen.“ (PV-Erlass, Seite 5 unten). Mit dem Begriff „möglichst“ wird schon im Erlass ein Ermessensspielraum angedeutet. Es liegt in der Natur der Sache, dass großflächige F-PVA nicht in jedem Fall freiraumschonend und landschaftsverträglich sein können, denn dafür sind sie zu groß.</p> <p>Gerade Knickstrukturen, wie sie im Plangebiet vorkommen, ermöglichen es, die Anlagen gut zu kaschieren. Die Flächen wurden unter anderem auch deswegen ausgewählt, weil sie im Wesentlichen nur von der wenig befahrenen Straße Langenseden-Vorteich-Höfen und vom Preetzer Redder sichtbar sind.</p> <p>Die Planung richtet sich nach dem PV-Erlass, der besagt, dass bei bandartigen Strukturen nach 1.000 m eine Unterbrechung durch ein Landschaftsfenster</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde sollte hier ihre Planungshoheit und Verantwortung für weitere Generationen sehr ernst nehmen und den Umfang und den Standort der Flächen noch mal überdenken und PV Flächen ausweisen, die im Standortkonzept unter Punkt Nr. 8 im Suchraum A und B geeignete Fläche (Abbildung 6) liegen. Denn die Flächen in den Suchräumen A und B weisen nur wenige natürliche Kleinstrukturen wie Knicks u. Teiche aus, d.h. sie sind bereits stark ausgeräumt. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen bei der vorgelegten Planung gegen die Flächen SO 1 und SO 2 geringeren Bedenken.</p> <p><u>Zum B-Plan:</u> Seitens der UNB werden folgende Hinweise und Anregungen zur Planung mitgeteilt. Es wird gebeten diese im weiteren Verfahren zu beachten, um den Plan nicht angreifbar zu machen. Die grundsätzlichen Bedenken zu den Flächen wurde in der Stellungnahme des F-Planverfahrens abgegeben. Es wird auf diese hier noch einmal hingewiesen.</p> <p>Eine schutzgutbezogene Eingriffsermittlung liegt derzeit noch nicht vor, der Umweltbericht ist damit noch nicht vollständig. Auch der erforderliche Nachweis der Kompensationsflächen und die dazugehörigen Verträge, die die Ausgleichsflächen sichern, fehlen. Daher können die jetzigen Hinweise nicht als abschließend gewertet werden.</p> <p>Es wird (im Zusammenhang mit dem Gemns. RdErl. des IM &amp; MUNF „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12. 2013 – IV 531 – 5310.23, V 268) darauf hingewiesen, dass es nicht zulässig ist, einen Baurecht schaffenden Bebauungsplan in Kraft zu setzen, wenn keine Aussicht besteht, Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion auf den zugeordneten Flächen in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffen durchführen zu können.</p> <p>Wenn die Gemeinde nicht Eigentümer der Ausgleichsfläche ist, muss sie darlegen, wie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme gesichert wird.</p>	<p>erfolgen soll. Das Landschaftsfenster südlich des Sondergebiets 1 hat eine Länge von ca. 170 m.</p> <p>Die Planzeichnung wurde überarbeitet. Im südlichen Bereich wurde ein ca. 50 m breiter Wildtierkorridor eingefügt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Umweltbericht mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird überarbeitet.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Es gibt interne Ausgleichsflächen, die im Plangebiet liegen und externe Ausgleichsflächen, außerhalb des Plangebiets, auf denen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche vorgesehen sind.</p> <p>Die internen Ausgleichsflächen, das sind Flächen innerhalb der Maßnahmenflächen, die aufgewertet und für den Ausgleich entsprechend des Solar-Erlasses angerechnet werden können. Die Flächen lassen sich zeichnerisch nicht auf der Planzeichnung eintragen, deswegen wurden sie auf einer gesonderten Karte</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Darlegung führen Sie bitte in der Begründung durch.  Der Durchführungsvertrag für die dauerhafte Sicherung der Ausgleichsfläche, ist vor Inkrafttreten des B-Planes der UNB vorzulegen.  Der dauerhafte Erhalt der Ausgleichsfläche ist über eine grundbuchliche Eintragung abzusichern.</p>	<p>mit dem Titel „Für den Ausgleich anrechenbare Maßnahmenflächen“ eingetragen. Über die Festsetzung als Maßnahmenfläche (auf der Planzeichnung) ist die Herrichtung und der Erhalt dieser Flächen gesichert.</p> <p>Die Sicherung der Flächen für die CEF-Maßnahmen muss im Durchführungsvertrag geregelt werden. Sie befinden sich im Eigentum der Landwirte, die Flächen für den Solarpark verpachten. Ob grundbuchliche Eintragungen notwendig werden, ist bei der Ausarbeitung und Abstimmung des Durchführungsvertrages zu klären. Zu bedenken ist, dass die CEF-Maßnahmen schrittweise zurückgenommen werden sollen, sobald durch ein Monitoring festzustellen ist, dass die Feldlerche den Solarpark als Brutrevier annimmt.</p>
<p>Die grünordnerischen Festsetzungen wie Schutzstreifen von 5 m zum Kleingewässern, Knicks und Biotopen dienen rein dem Schutz der Biotope (wie in jeder Bauleitplanung üblich) und können nicht als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden.  Es können nur Maßnahmen anerkannt werden, die weit über dieses Maß hinausgehen. Diese über das übliche Maß weit hinausgehenden Maßnahmen sind dann auch konkret zu beschreiben.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>  Für die Landwirte besteht keine Verpflichtung, seitlich ihrer Äcker einen ökologisch hochwertigen Schutzstreifen von 5 m entlang von Kleingewässern, Knicks und (geschützten) Biotopen anzulegen.</p> <p>Laut den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz von Schleswig-Holstein (dort Kap. 3.2) beträgt der Schutzstreifen auf Ackerflächen an Knicks 0,5 m vom Knickfuß. Das Mähen und gelegentliche Grubbern des Schutzstreifens ist zulässig, nicht aber die ackerbauliche Nutzung. Weidezäune am Knickfuß sind zulässig, somit auch die Beweidung des Schutzstreifens. Daraus ergibt sich bereits, dass innerhalb des 0,5 m- Schutzstreifens und erst recht darüber hinaus keine bestimmte Nutzung vorgeschrieben ist, die z.B. den Ansprüchen einer ökologisch wertvollen Ausgleichsfläche entsprechen würde. Darüber hinaus sollen die in der Biotoptypenkartierung als Knick kartierten Flächen ohnehin nicht als Ausgleichsfläche genutzt werden.</p> <p>Auch aus den Regelungen über Gewässerrandstreifen in § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergeben sich keine Aspekte, welche einer Verwendung der Gewässerrandstreifen als Ausgleichsfläche und somit einer ökologischen</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Bei großflächigen PV-Anlagen, wie hier mit einer Länge von 2 km (mit einer Unterbrechung von 140m), ist mind. noch ein breiter (40-60m) Wildkorridor einzuarbeiten. Dieser kann bei der entsprechenden Breite und Aufwertung als Ausgleichsfläche herangezogen werden. Hierfür sollten vor allem breite Korridore entlang der beiden Verbandsgewässer geschaffen werden.

Zu den landschaftsbestimmenden Bäumen z.B. auf den vorhandenen Knicks sollte ein großzügiger Abstand von den Modulen eingerichtet werden um den Schattenwurf und der Gefahr, dass Bäume umstürzen oder Äste abbrechen, gerecht zu werden. Genehmigungen für die Gehölz-/Baumbeseitigungen im Nachhinein werden nicht in Aussicht gestellt.

Die extensive Nutzung der Flächen unter der PV-Anlage, wie unter Punkt 4.6 Grünordnerische Festsetzungen beschrieben, ist ein Grundsatz des Erlasses und

Aufwertung, entgegenstehen. Nach § 38 Absatz 4 WHG darf im Gewässerrandstreifen vorhandenes Grünland nicht in Ackerland umgewandelt werden. Auch dürfen keine standortgerechten Gehölze entnommen werden. Dies sind aber keine Positivbestimmungen über dort zu entwickelnde Biotope, sondern Regelungen für den Schutz des Bestands.

Gemäß § 38 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben Gewässerrandstreifen im Außenbereich eine Breite von 5 m aufzuweisen.

Die beiden Gräben im Plangebiet sind Gewässer II. Ordnung.

§ 26 Landeswassergesetz trifft Regelungen über den Gewässerrandstreifen für Gewässer, die mindestens zu den Gewässern II. Ordnung, zählen. Demnach ist es verboten, in einem Abstandstreifen von 1 m Breite ab der Böschungsoberkante des Gewässers II. Ordnung zu pflügen sowie Pflanzenschutz- und Düngemittel auszubringen. Aus diesen Bestimmungen ist abzulesen, dass offenbar bis auf 1 m Abstand zur Böschungsoberkante häufig Ackerland anzutreffen ist. Insofern spricht nichts dagegen, wenn nah am Gewässerrand vorhandenes Ackerland aufgewertet und als Ausgleichsfläche genutzt wird.

**Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Die Planzeichnung wurde überarbeitet. Zwischen den Sondergebieten 2 und 3 sowie zwischen den Sondergebieten 5 und 6 wurde ein ca. 50 m breiter Wildtierkorridor eingefügt.

**Kenntnisnahme**

Der Schattenwurf und die Gefahr, dass herabfallende Äste die Module zerstören, wird als geringfügig betrachtet. Die Information, dass nachträglich keine Fällgenehmigungen erteilt werden, wird zur Kenntnis genommen.

**Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>dient nur der Verminderung/Vermeidung der Eingriffsintensität und naturnahen Gestaltung, ersetzt aber nicht den Ausgleich von 1: 0,25 der überbauten Nettofläche. Diese Ausgleichsflächen sind derzeit in der Planung nicht dargestellt und sollen außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes liegen. Zudem ist eine intensive Nutzung nach Aufstellung der PV Module auf den Flächen sowieso nicht mehr möglich.</p> <p>Die Ausgleichsflächen wurden noch nicht benannt. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die nicht überstellten Flächen im SO-Gebiet, nicht als Ausgleichsflächen fungieren können und nicht akzeptiert werden.</p>	<p>Alle Ausgleichsflächen liegen außerhalb der Sondergebiete (= außerhalb des umzäunten Bereichs) und innerhalb der Maßnahmenflächen. In den Maßnahmenflächen liegen auch Flächen, die nicht zum Ausgleich genutzt werden können, wie z.B. Knicks. Aufgrund des großen Maßstabs (1:2000) und der oft schmalen Streifen ist die Darstellung der Ausgleichsflächen in der Planzeichnung nicht möglich.</p> <p>Es wird eine gesonderte Karte erstellt, in der die zum Ausgleich herangezogenen Maßnahmenflächen eingetragen werden.</p>
<p>Die Festsetzung der Zaununterkante zum Boden auf 15 cm zu reduzieren ist nicht zulässig. Der Erlass regelt klar 20 cm Bodenabstand zur Zaununterkante. Dies dient der Minderung der Zerschneidungswirkung und auch der Eingriffsminderung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Bodenabstand zur Zaununterkante wird auf 20 cm erhöht.</p>
<p>Artenschutz: Die Stellungnahme zu Artenschutzbelangen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt auf der Grundlage der Unterlage „Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 2 – Solarpark Kalübbe – und der dazugehörigen 1. Änderung des Flächennutzungsplans“ (Stand: 12.01.2024).</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche werden wie folgt geändert. Anstatt der Feldlerchenfenster werden Ackerbrachen angelegt. Die Ackerbrachen werden als CEF-Maßnahmen in der Gemarkung Kalübbe in der Flur 4 im Flurstück 131 tlw. sowie in der Flur 8 in den Flurstücken 17/5, 35/10 tlw., 2/4 tlw. Und 20/1 angelegt. Zudem wird eine Ackerbrache in der Gemarkung Ascheberg in der Flur 1 im Flurstück 3/1 angelegt. Insgesamt werden 10,9 ha Ackerbrache angelegt, wobei sich diese Gesamtfläche aufgrund der Meideabstände der Feldlerche bei der Findung ihrer Bruthabitate auf 3,25 ha Bruthabitat und 7,65 ha Nahrungshabitat aufteilen. Durch die Erstellung der Nahrungshabitate soll die allgemeine Qualität der umliegenden Bruthabitate gesteigert werden.</p>
<p>Feldlerche: Für Nutzung von Freiflächensolarparks durch die Feldlerche gibt es – bei insgesamt defizitärer Erkenntnislage – keine einheitliche wissenschaftliche Bewertung. Während die vom Gutachter zitierten Literaturstellen angeben, dass der Bau von Solarparks eine signifikante Aufwertung für die Art bedeuten, weil Revierdichten anschließend „sogar höher waren, als zuvor“, wird durch andere Autoren von einem „massiven Meideverhalten“ der Art und einer „regelmäßigen Vergrämungswirkung“ durch Solaranlagen berichtet (NEULING 2009). Die Frage der brutzeitlichen Nutzung von Solarparks durch Feldlerchen ist somit nicht abschließend (und mit der erforderlichen Rechtssicherheit) zu</p>	<p>Zudem wird im Sondergebiet 1 entlang der Zuwegung zu beiden Seiten hin eine jeweils 10 m breite Fläche freigelassen, um die Ansiedlung von Feldlerchen innerhalb der PV-Anlage zu ermöglichen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>beantworten. Die Datenlage dazu ist widersprüchlich und offensichtlich sehr vom Naturraum abhängig. Der gutachterlichen Annahme, dass das Vorkommen der Feldlerche im hiesigen Plangebiet auch nach der Umsetzung der Bauleitplanung gewährleistet werden kann, wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht gefolgt.</p> <p>Die Lebensraumqualität auf artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sollte sich dem Optimalhabitat der jeweiligen Zielart annähern. Dies wird auch im eingereichten Fachbeitrag anerkannt, denn beim erforderlichen Ausgleich für die Feldlerche soll es um die „Schaffung von optimalen Bruthabitaten, welche hohe Siedlungsdichten mit geringen Reviergrößen zulassen“ gehen (S. 64). Konkret wird vorgeschlagen, zum Ausgleich für den Verlust von zwei wahrscheinlichen und einem möglichen Brutvorkommen drei Lerchenfenster in der Gemarkung Kalübbe, Flur 8, Flurstück 17/5 so zu verteilen, dass sie sich in einem Mindestabstand von 50 m zu angrenzenden Strukturen befinden. Die tatsächlichen Abstände betragen 55 m (Knicks), 80 m (Gebäude) und 40 m (Straße). Der im Südosten an die Fläche angrenzende und überwiegend mit Gehölzen bewachsene Bahndamm befindet sich in einer Entfernung von 65 m.</p> <p>Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel ungewöhnlich großen Abstand hält (DAUNICHT 1998). Die Art bevorzugt daher offenes Gelände mit einem weitgehend unverstellten Horizont. OELKE (1968) und JENNY (1990) geben in diesem Zusammenhang eine Mindestdistanz zu Sichthindernissen von 120 m, SPIESS &amp; HERZOG (2002) sogar von 200 m an. Mit hin ist bei der Planung von wirksamen Ausgleichsmaßnahmen für diese Art eine ausreichende Entfernung zu Vertikalstrukturen als potenziellen Stör- und Gefahrenquellen essenzielle Voraussetzung.</p> <p>Die Schaffung optimaler Bedingungen für die Feldlerche kann nicht gelingen, wenn die für einen Ausgleich von geplanten Beeinträchtigungen vorgesehene Fläche einen zu geringen Abstand zu diesen Sichthindernissen einhält.</p>	<p>Die hier beschriebenen Flächen für CEF-Maßnahmen werden nicht für den Ausgleich der Versiegelungen/Überstellung mit Modulen in den Sondergebieten herangezogen.</p> <p>Sofern mittels eines 5-jährigen Monitorings der Nachweis erbracht werden kann, dass Feldlerchen sich innerhalb des Solarparks ansiedeln und brüten, soll sukzessive auf externe Ausgleichsflächen verzichtet werden.</p>

Den im Fachbeitrag genannten Abstand von mindestens 50 m zu kulissenbildenden Strukturen halte ich nur bei Einzelbäumen für sachgerecht. Bei Baumreihen wären im Minimum 120 m angemessen. Zu Knicks und anderen geschlossenen Kulissen ist ein Abstand von mindestens 160 m zielführend. Diese in verschiedenen Länderleitfäden (z. B. NRW, BY) genannten Größenordnungen werden auch durch praktische Erfahrungen aus Schleswig-Holstein bestätigt. Im langjährig untersuchten Biolandbauprojekt Hof Ritzerau hielten Feldlerchen zum nächsten Gebäude > 200 m, zum Waldrand 150 m und zu hoch gewachsenen Knicks etwa 100-120 m Abstand ein. Ein wesentlicher Grund für die Meidung von Flächen in der Nähe von Gehölzbeständen war der hier zu verzeichnende hohe Prädationsdruck durch Raubsäuger. Die genannten Meidedistanzen änderten sich während des zwanzigjährigen Monitoringzeitraums selbst bei steigender Siedlungsdichte der erfassten Feldlerchenpopulation nicht merklich.

In Bezug auf den Anspruch der „Schaffung von optimalen Bruthabitaten“ sind auch die Auswirkungen der an die Maßnahmenfläche im Westen angrenzenden Straße zu diskutieren. Die Auswertung des räumlichen Verteilungsmusters von Feldlerchen entlang Straßen in Untersuchungen von GARNIEL (2007) deutet selbst bei schwach befahrenen Straßen auf eine reduzierte Besiedlung der ersten 100 m hin. Die hohe Empfindlichkeit der Feldlerche gegenüber optischen Störreizen sowie ihre gering ausgeprägte Fähigkeit, sich an diese Störungen zu gewöhnen, kann sich demnach auch bei untergeordneten und wenig genutzten Straßen auf die Eignung einer Maßnahmenfläche für die Feldlerche auswirken. Der Abstand von lediglich 40 m zwischen den geplanten Lerchenfenstern und der Straße Vorteich führt somit ebenfalls zur Abwertung der Tauglichkeit der geplanten Maßnahmenfläche.

Mithin ist festzustellen, dass für die als artenschutzrechtlicher Ausgleich zum Schutz der Feldlerche vorgeschlagene Maßnahmenfläche eine hinreichend sichere Wirksamkeit nicht attestiert werden kann. Der Eintritt von

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist nicht auszuschließen. Die Planung bedarf einer Überarbeitung, die die vorgenannten Hinweise beachtet.

Sonstige Anregungen: Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind diese auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag stets hinreichend konkret und abschließend darzustellen. Dies ist bisher nicht immer der Fall (Beispiele: ‚Die Mahd nach Regen ist verboten.‘ ‚Eine Beweidung mit schwachem Viehbesatz ist zulässig.‘). Auslegungsfähige und Festsetzungen im Konjunktiv sind durch eindeutige, d. h. quantifizierbare, prüffähige und abschließende Angaben zu ersetzen. Das in der Unterlage als notwendig aufgeführte Monitoring ist durch ein detailliertes Konzept mit konkreten Vorgaben zu untersetzen.

Im Zusammenhang mit künftigen Beteiligungen in diesem Planverfahren bitte ich darum, jegliche Modifizierungen von bereits eingereichten Unterlagen farblich zu markieren.

Die **untere Wasserbehörde** teilt mit:

Zum F-Plan:

Die untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung in Aussicht. Gegen die Planung bestehen im derzeitigen Zustand keine Bedenken.

Zum B-Plan:

Nach dem derzeitigen Planungsstand fällt im dargestellten Bereich kein Schmutzwasser, sondern lediglich Niederschlagswasser an. Für das im Plangebiet des B-Plans Nr. 2 „Solarpark Kalübbe“ anfallende Niederschlagswasser ist die Gemeinde Kalübbe abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 Landeswassergesetz (LWG)).

Das Gebiet befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Im Planungsgebiet befindet sich das Gewässer 1.33.2, sowohl verrohrte als auch freiliegender Abschnitte sind für die Unterhaltung

**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

Die Anmerkung ist grundsätzlich richtig, gilt aber im Grundsatz nur für den Bebauungsplan. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag muss noch nicht perfekt formuliert sein, solange er für den Bearbeiter des Umweltberichts und des Bebauungsplans gut zu verstehen ist. Erst im Bebauungsplan muss eindeutig und unmissverständlich formuliert werden.

**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**

In der Begründung und in den Textfestsetzungen werden Änderungen/Ergänzungen in rot markiert. In der Planzeichnung ist dies nicht möglich.

**Kenntnisnahme**

Die Hinweise, die die Bauphase betreffen, werden an den Vorhabenträger weitergegeben.

Ein Hinweis zum fachgerechten Betrieb der Anlage wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

freizuhalten. Daher ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre) Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen.

Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser durch unsachgemäße Reinigung der Moduloberflächen sowie durch unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden. Ein fachgerechter Betrieb der Anlage wird daher von der uWB vorausgesetzt. Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung der Gemeinde Kalübbe in Aussicht.

Die **untere Bodenschutzbehörde** teilt mit:

Zum F-Plan:

Die untere Bodenschutzbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung in Aussicht. Gegen die Planung bestehen im derzeitigen Zustand keine Bedenken.

**Kenntnisnahme**

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><u>Zum B-Plan:</u> Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Im Plangebiet sind vorwiegend die Bodenarten Pseudogley-Parabraunerde mit einer mittleren bis hohen Ertragsfähigkeit verbreitet. Aufgrund der räumlichen, langfristigen und komplexen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben besteht die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung. Für das gesamte Plangebiet ist daher ein Bodenschutzkonzept in Verbindung mit einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist mit der uBB abzustimmen und dieser zur Prüfung vorzulegen. Sämtlicher abgetragener Boden ist einer, seinen Eigenschaften angemessenen, hochwertigen und ortsnahen Verwertung (vorzugsweise innerhalb des Plangebiets) zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, nach §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (EBV), sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigem Bodenmaterial zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt.</b> Ein Bodenschutzkonzept wird mit dem Bauantrag eingereicht. In der Bauzeit wird es eine bodenkundliche Baubegleitung geben. Bodenarbeiten sind nur für die Leitungsgräben notwendig. Die Stützen der Modultische werden direkt in den Ackerboden gerammt. Da die Modulreihen aus einzelnen Modultischen zusammengesetzt werden, kann die Anlage dem bewegten Gelände folgen, sodass keine Geländemodellierungen notwendig sind. Von daher ist es ausreichend, wenn im Rahmen des Bauantragsverfahrens ein Bodenschutzkonzept eingereicht wird.</p>
<p>Der <b>Denkmalschutz</b> teilt mit: <u>Zum B-Plan:</u> Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenk-male erfasst. Laut Archäologischem Atlas SH liegt der Plangeltungsbereich in kei-nem Archäologischen Interessengebiet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Der <b>vorbeugende Brandschutz</b> teilt mit: <u>Zum B-Plan:</u> Die Löschwasserversorgung ist immer Bestandteil der Bebauungsplanung und muss in den nächsten Planungsschritten Berücksichtigung finden. Die Äußerung</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt.</b> Die Begründung wird in diesem Punkt überarbeitet. In Kap. 8 wird der zweite Absatz durch folgende Ausführung ersetzt:</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

in der aktuellen Begründung zum B-Plan, wonach die Versorgung mit Löschwasser nachgeordnet im Bauantragsverfahren nachzuweisen ist, ist falsch und muss gestrichen werden.

Um ein Übergreifen eines Brandes von/auf angrenzende(n) Flächen zu vermeiden, ist eine Mindestkapazität von 48 m<sup>3</sup> Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m der zukünftigen Anlagen einzuplanen. Die Äußerung in der aktuellen Begründung zum B-Plan, wonach die Löschwassermenge in den Feuerwehrfahrzeugen ausreichend ist, muss daher gestrichen werden.

Das **Klimaschutzmanagement** teilt mit:

Zum B-Plan:

Aus Sicht des Klimaschutzmanagements ist das geplante Vorhaben ausdrücklich zu begrüßen. Um die Klimaschutzziele von EU, Bund und Land zu erfüllen, müssen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zeitnah stark ausgebaut werden. Dieses wird nicht ohne bauliche Maßnahmen und Veränderungen im Landschaftsbild leistbar sein, denn die Umsetzung der Energiewende bedarf der Errichtung Erneuerbarer-Energien-Anlagen. Laut § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im "überragenden öffentlichen Interesse" und "dient der öffentlichen Sicherheit". Dieser neue Stellenwert von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien spiegelt klar wider welche Rolle der ganzheitlichen Umstrukturierung unserer Energieversorgung zukommt.

**Weiteres Verfahren:**

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Zu den

„Im Solarpark werden 4 m breite, mit Schotter befestigte Wege für den Einsatz der Feuerwehr angelegt. Zur Löschwasserversorgung dienen Löschwasserkissen. Sie werden so platziert, dass sie anfahrbar sind, eine vorgelagerte Bewegungsfläche erhalten und den gesamten Solarpark mit Radien von 300 m (um das Löschwasserkissen herum) abdecken. Am Ende der geschotterten Wege werden Wendepunkte für die Feuerwehr geschaffen. Ein Brandschutzkonzept, in dem diese Maßnahmen näher geregelt werden und in dem die Löschwassermenge genau ermittelt wird, ist für den Bauantrag vorgesehen.“

Für das Bebauungsplanverfahren ist es ausreichend, dass die Art der Bereitstellung des Löschwassers (hier: Löschwasserkissen) geklärt wird. Löschwasserkissen sind in verschiedenen Größen erhältlich, sodass die Abdeckung der erforderlichen Löschwassermenge sichergestellt werden kann.

**Kenntnisnahme**

**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

In der Begründung und in den Textfestsetzungen werden Änderungen/Ergänzungen in rot markiert. In der Planzeichnung ist dies nicht möglich.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

kommenden Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch über [www.bob-sh.de](http://www.bob-sh.de) durchzuführen.

**1.2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 20.02.2024**

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen. Demnach sind Tiefbohrungen folgender Unternehmen betroffen:

**Wintershall DEA Deutschland GmbH**, Schülinger Straße 21, 27299 Langwedel  
 Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.

Verfüllte Förderbohrungen auf Kohlenwasserstoffe sollen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut oder abgegraben werden. Demnach ist um Förder- und Erkundungsbohrungen auf Kohlenwasserstoffe eine Kreisfläche („Schlagkreis“) mit einem Radius von 5 m von Bebauung freizuhalten. Eine Überbauung von Bohrungen kann stattfinden, falls statt des Freihaltens der Bohrungen die gleiche Sicherheit durch andere Maßnahmen sichergestellt wird. Solche Maßnahmen sind vom Antragsteller zu beschreiben und der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob die Sicherheitsmaßnahmen hinreichend sind. Im Falle einer geplanten Überbauung der Bohrung oder des Schlagkreises, ist die Genehmigungsbehörde erneut zu beteiligen und sofern ein Unternehmer für die Bohrung(en) namentlich bekannt ist (s.o.), wird empfohlen, diesen am Verfahren zu beteiligen. Für möglicherweise notwendige Aufwältigungs- bzw. Neuverfüllungsarbeiten an der/den Bohrung(en) muss eine ausreichend dimensionierte Zuwegung gewährleistet sein.

Altbergbau

Die frühzeitige TöB-Beteiligung wurde parallel über BOB-SH durchgeführt.

**Die Stellungnahme wurde wie folgt berücksichtigt.**

Wintershall DEA Deutschland GmbH hat auf Anfrage die Koordinaten der Bohrlöcher geliefert.

Für den Umgang mit den Bohrlöchern, siehe ergänzende Stellungnahme des LBEG, per Mail am 20.08.2024.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver.

Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**LBEG, Ergänzung per E-Mail vom 20.08.2024**

gegen die geplante Überbauung mit Solarpaneelen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Allerdings sind die Fundamente so anzulegen, dass diese nicht direkt über dem Bohrloch errichtet werden. Hier sollte auch die Wintershall Dea Deutschland GmbH zwecks Lokalisierung der Bohrungen involviert werden.

**Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Demnach kann der sogenannte Schlagkreis mit Modulen überdeckt/überstellt werden und ebenso das Bohrloch. Die Stützen der Modultische dürfen nicht über dem Bohrloch platziert werden.

Trafostationen und Monitoring-Container, d.h. feste bauliche Anlagen, die den Boden abdecken, müssen außerhalb des Schlagkreises angeordnet werden. Die Stellungnahme wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

### 1.3 Archäologische Landesamt, 15.02.2024

Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu:

- Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der konkreten Ausführungsplanung der geplanten Maßnahmen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.
- Sollten solche archäologischen Untersuchungen erforderlich sein, müssen die Planflächen vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen, temporäre Eingriffe für Lagerplätze, Baucontainer, Baustraßen u.ä.), durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.
- Darüber hinaus ist auf den gesamten, sehr großen überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund

### Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt.

Das Vorhaben liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet, siehe auch Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde.

Da kein archäologisches Interessengebiet vorliegt, ist nach unserer Auffassung die Beteiligung des Archäologischen Landesamts an der Ausführungsplanung entbehrlich. Ein Hinweis auf der Planzeichnung stellt klar, dass im Falle von Funden unverzüglich der Denkmalschutz zu benachrichtigen ist.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**1.4 Bundesnetzagentur, 23.02.2024**

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

*Zusätzlich zur konkreten Stellungnahme erfolgen allgemeine Hinweise zum Marktstammdatenregister, welches die Bundesnetzagentur führt. Unter anderem heißt es dort: Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar*

**Kenntnisnahme**

Da keine Funkmessstellen in der Nähe des geplanten Solarparks liegen, sind keine Maßnahmen notwendig.

Der Hinweis zum Marktstammdatenregister wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

**1.5 Eisenbahnbundesamt, 09.02.2024**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Sondergebiete 1 bis 7 liegen beidseitig entlang der stillgelegten Eisenbahnstrecke Nr. 1041, Neumünster – Ascheberg. Die Strecke ist auf der Grundlage von § 11 AEG eisenbahnrechtlich stillgelegt. Die Genehmigung zum Betreiben einer öffentlichen Eisenbahn nach § 6 AEG ist der DB InfraGo AG (vormals DB Netz AG) auf dieser Strecke ab dem Zeitpunkt der Stilllegung entzogen. Eine Freistellung nach § 23 AEG ist nicht erfolgt. Letzte Eisenbahninfrastrukturbetreiberin für diese Strecke war die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Damit ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig und Belange des EBA sind berührt.

Diese Strecke war aufgenommen in dem alten Trassensicherungsvertrag zwischen der DB Netz AG und dem Land SH, der zum 31.12.2023 auslief. Die Strecke ist wieder aufgenommen in dem neuen Rahmenvertrag über die Bestandsicherung und Weiterentwicklung von Eisenbahninfrastrukturen zwischen der DB InfraGo AG und dem Land Schleswig-Holstein – dem Infrastrukturentwicklungsvertrag (IEV), gültig ab 01.01.2024. Die Wiederaufnahme des Bahnbetriebs auf der stillgelegten Strecke ist also in den Planungen zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Derzeit ist auf dieser Strecke kein Planrechtsverfahren nach § 18 AEG beim EBA anhängig. Gegen die Bauleitplanung bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht derzeit also keine Bedenken. Mit der

**Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt.**

Der Bebauungsplan berücksichtigt die mögliche Wiederaufnahme des Bahnbetriebs. Der Mindestabstand des Zaunes zum Flurstück der Bahnstrecke beträgt 5 m, an manchen Stellen ist der Abstand größer. Die Module halten einen Abstand von mindestens 9 m zu den Bahn-Flurstücken.

Die Abstandsflächen der LBO, das ist im Fall eines Solarparks der Mindestabstand von 3 m, werden eingehalten.

Ein Blendgutachten wird nicht gefordert, wohl aber wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass keine Blendwirkung auf den Triebfahrzeugführer einwirken darf. Insofern muss für das Bebauungsplanverfahren kein Gutachten erstellt werden. Sollte die Strecke wieder in Betrieb genommen werden, könnte dies gefordert werden.

Die koordinierende Stelle, die DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg, [db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com](mailto:db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com)) wurde bereits beteiligt.

Hinweis: Die Flurstücke der Bahntrasse stehen seit ca. 15 Jahren im Eigentum der Landwirte, die die Flächen für den Solarpark verpachten.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Wiederaufnahme des Bahnbetriebs auf dieser Strecke ist allerdings – wie bereits angeführt – jederzeit zu rechnen.

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitplanung zugrundeliegende Vorhaben gilt, dass

- die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Rein vorsorglich wird auf diese Forderung hingewiesen. Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Soweit noch nicht geschehen ist die Deutsche Bahn AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben: [db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com](mailto:db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com)

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

### 1.6 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht II, 16.02.2024

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellaungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 und 1. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Kalübbe (Solarpark Kalübbe) bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken. Die genannte Bahnstrecke ist zwar stillgelegt, aber gehört dennoch zum Trassensicherungsvertrag (TSV). Eine Reaktivierung der Bahnstrecke kann somit nicht ausgeschlossen werden. Der erweiterte Planungsumfang obliegt der NAH.SH.

Im Falle einer Reaktivierung sind:

1. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.
2. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.

### Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt.

Hinweis: Die Flurstücke der Bahnstrecke sind im Eigentum der Landwirte, die die Flächen an den Solarpark-Betreiber verpachten. Zum Hof Langenseden gehört das Flurstück 49, der nördliche Bahnübergang. Zum Gut Ascheberg gehört Flurstück 48, der südliche Bahnübergang.

Zu Punkt 1: Die Bahnstrecke ist in Teilbereichen durch Bäume und Sträucher abgeschirmt. Da die Wiederinbetriebnahme ungewiss ist, ist ein Blendgutachten zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, dass bei einer Wiederinbetriebnahme ein Blendgutachten und ggf. Maßnahmen zum Blendschutz notwendig werden.

Die Bahnstrecke führt in diesem Abschnitt durch freie Landschaft. Sollte eine Lärmreflektion eines Tages stattfinden, strahlt der Lärm in Richtung Süden, aufgrund der Ausrichtung der Paneele. Dort befinden sich Wohngebäude erst in großer Entfernung.

Zu Punkt 2 und 3: in die Bahngrundstücke wird nicht eingegriffen. Der Solarpark verändert die Entwässerungsverhältnisse nicht.

Zu Punkt 4: die Stellungnahme bezieht sich hier auf den Baustellenbetrieb für einen Solarpark neben einer Eisenbahnstrecke, die tatsächlich in Betrieb ist. Das ist hier nicht der Fall, insofern ist dieser Punkt für den B-Plan nicht relevant.

Zu Punkt 5: Der Solarpark erhält Feuerwehzufahrten bzw. Rettungswege. Sollten hier Feuerwehzufahrten zur stillgelegten Bahntrasse gemeint sein: Zwischen den Bahngrundstücken und dem Zaun des Solarparks bleibt ein mindestens 5 m breiter Streifen. Ein Wirtschaftswege führt zur Bahntrasse und mit einem privaten Bahnübergang über die Trasse hinweg. Der Weg kann als Zufahrt dienen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>3. Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von dem geplanten Vorhaben nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>4. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>5. Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.</p> <p>6. Die Erschließung der Flächen ist ohne die Nutzung privater Bahnübergänge herzustellen.</p> <p>7. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten DB Kommunikationstechnik GmbH: <a href="mailto:dzd-bestellservice@deutschebahn.com">dzd-bestellservice@deutschebahn.com</a></p> <p>8. Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.</p>	<p>Zu Punkt 6: Diesem Punkt der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es sind zwei private Bahnübergänge vorhanden, davon wird einer für die Erschließung des Solarparks benötigt. Die Bahnübergänge dienen den Landwirten seit mehr als 150 Jahren als Verbindung zu ihren Äckern. Die Höfe waren bereits vor dem Bau der Eisenbahnstrecke vorhanden. Die Flurstücke 48 und 49, über die die Bahnübergänge führen, gehören seit ca. 15 Jahren zwei Landwirten, die ihre Flächen für den Solarpark verpachten. Wir gehen davon aus, dass der für die Erschließung des Sondergebiets 5 benötigte private Bahnübergang bestehen bleiben kann.</p> <p>Zu Punkt 7: Seitlich der Bahnstrecke sind keine Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen.</p> <p>Zu Punkt 8: die jeweiligen Teilbereiche (SO 1 bis SO 7) des Solarparks werden umzäunt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Nutzen Sie hierfür gern das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht: [DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com)

**1.7 Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband)  
Schwentinegebiet im Kreis Plön, 23.02.2024**

Anlagen und Gewässer des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwentinegebiet im Kreis Plön sind von der Planung direkt betroffen. In den Dokumenten werden die im Plangebiet vorhandene Verbandsgewässer aus dem DigitalAtlas Nord / Anlagenverzeichnis soweit prüfbar korrekt erwähnt.

Der GUV geht davon aus, dass im Plangebiet keine zusätzlichen Flächenversiegelungen stattfinden, die eine Erhöhung der abzuleitenden Regenwassermenge bewirken. Wegen der bereits vorhanden sehr hohen Auslastung der Gewässer ist darauf zu achten, dass bei Einleitungen in das Gewässer der landwirtschaftliche Spitzenabfluss nicht überschritten wird. Sollten sich dennoch im Zuge weiterer Flächenversiegelungen die Einleitmengen erhöhen, ist der GUV im Zuge des dann erforderlichen Genehmigungs- / Erlaubnisverfahrens zwingend zu beteiligen sowie eine Rückhaltung und gedrosselte Ableitung einzuplanen.

**Kenntnisnahme**

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Außerdem weise ich darauf hin, dass für etwaige Felddrainagen eine Verödung und Inspektion sowie ggf. Instandsetzung dieser dringend anzuraten ist.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung erfordert das Freihalten eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante. Bei Errichtung von Einfriedungen ist die Zugänglichkeit der Gewässer zu klären. Es sind ausreichend viele und große Tore einzubauen. Dies muss in Abstimmung mit dem GUV geschehen, entsprechende Kontaktpersonen mit Schlüsselgewalt sind zu benennen. Sollten durch die Nutzung Seitenwechsel erforderlich sein ist es Sache des Grundstückseigentümers Überwegungen in geeigneter Art und Weise herzustellen.</p> <p>Durch die Gewässerunterhaltung entstehender Aushub ist auf den Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen und seine Einebnung durch den Verband zu dulden. Die Verteilung/ Entfernung des Aushubs hat durch den Grundstückseigentümer in eigener Regie zu erfolgen.</p> <p>Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>In der Zuständigkeit des GUV befindliche Anlagen dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.</p> <p>Außerdem kommt es im Zuge langanhaltender Regenereignisse sowie Starkregenereignissen zunehmend zu Überflutungen. Von den im Plangebiet befindlichen Grundstücken sind mir keine konkreten Überflutungsereignisse bekannt. Nichtsdestotrotz sollten Notfließwege betrachtet und die Anlagen gegen Überflutung gesichert werden, insbesondere betrifft dies Trafostationen etc.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Über Felddrainagen ist bisher nichts bekannt. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Zäune umschließen die einzelnen Sondergebiete. Alle Gräben bleiben frei zugänglich. Die Planung sieht auch bisher schon einen Abstand von mindestens 5 m zwischen der oberen Böschungskante der Gräben und dem Zaun (= Außenkante Sondergebiet) vor.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die Information über die Aufnahme bzw. Verteilung des Aushubs auf den Grundstücken seitlich der Gräben wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Einziges verrohrtes Gewässer ist ein kleiner Abschnitt des Mühlengrabens. Ferner sind einige verrohrte Überfahrten vorhanden. Der Mindestabstand von 3 m wird auf jeden Fall eingehalten. Baum- und tiefwurzelnde Strauchpflanzungen sind nicht geplant.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Das Land Schleswig-Holstein hat angekündigt das die landesweiten Starkregenhinweiskarten voraussichtlich zum 1.6.24 veröffentlicht werden. Diese bitte ich im Rahmen der weiteren Planung einzubeziehen.

Ich bitte weiterhin um frühzeitige Einbindung in die weiteren Planungsschritte.

**1.8 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung, Untere Forstbehörde, 06.02.2024**

Die Belange der Unteren Forstbehörde sind in den Entwürfen zum B-Plan Nr. 1 und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Kalübbe ausreichend berücksichtigt. Östlich des Plangebietes Nr. 1 (Teillageplan 1) befindet sich eine Waldfläche gem. § 1 LWaldG zu dem in den Planzeichnungen der 30 m Waldabstand ebenfalls korrekt eingetragen ist und eingehalten wird. Es bestehen keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen.

**Kenntnisnahme**

**1.9 Wirtschaftsministerium, Referat 45 (ÖPNV, Eisenbahnen), 23.02.2024**

Nach Inaugenscheinnahme der vorliegenden Pläne zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Kalübbe ist mitzuteilen, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Da die Bahnstrecke Ascheberg – Neumünster perspektivisch wieder in Betrieb genommen werden soll, ist jedoch die Freihaltung der Trasse inkl. Abstandsflächen sicherzustellen.

**Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Die Trasse bleibt unberührt, sie liegt außerhalb des Plangebiets Der Zaun des Solarparks hält einen Abstand von mindestens 5 m zu den Flurstücken der Bahnstrecke ein.

**1.10 AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände**

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

**Kenntnisnahme**

1 Als wesentliche Verbindungsstruktur durch die Landschaft und wertvolles Habitat ist die Erhaltung des alten Bahndammes entscheidend, da hier keine landwirtschaftliche Bearbeitung (Umbruch, Düngegaben, Einsatz von Pestiziden) erfolgt.

**Kenntnisnahme**

Der Bahndamm liegt außerhalb des Plangebiets und wird erhalten.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**2** Derartige „flächenintensive“ Anlagen verursachen Stör- und Scheuch-Effekte, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Diese treten bei der vorliegenden Planung in Waldrandnähe oder in der Nähe zu Großvogelbrutplätzen auf (der Seeadler brütet im Kalübbber Holz, der Kranich brütet im Kalübbber Holz und bei Diekhof). Hier halten wir eine entsprechende Recherche für erforderlich.

**3** Die Anlage von drei Feldlerchenfenstern an beschriebener Örtlichkeit können nicht als Ausgleich anerkannt werden, da die Annahme diese Flächen als Lebensraum höchst unwahrscheinlich ist. Der Abstand zum Hof beträgt ca. 80 m, der Abstand zum nächsten Knick beträgt nur ca. 55 m. Beide Abstände unterschreiten die Mindestabstände zu solchen Strukturen erheblich, bei Forschungsprojekten im Kreis Herzogtum Lauenburg halten Lerchen 100-120 m zu Knicks ein, 150 m zu Waldrändern sowie über 200 m zum nächsten Gebäude. Das ist der artspezifische Mindestabstand zur Prädationsverringerung. Ein „ökologisch“ sinnvoller alternativer Ausgleich könnte wie folgt aussehen: die für die Anlage der Lerchenfenster vorgesehene Fläche (ca. 2,4 ha) wird vollständig aus der Intensivnutzung genommen. Diese Fläche gestaltet man als

Kenntnisnahme.

Die Flächen, die für die PVA Kalübbe vorgesehen sind, stellen keine essenziellen Nahrungsflächen für die genannten Arten dar. Für Greifvögel wie den Seeadler und auch für den Kranich ist das Angebot an Nahrungsflächen in der Umgebung als ausreichend zu bewerten.

Bezüglich der Stör- und Scheuch-Effekte sei angemerkt, dass bei der Planung der Photovoltaikanlagen die Abstände zu Brutplätzen berücksichtigt werden. In Fluchtdistanz konnte kein Brutplatz von Großvögeln erfasst werden, sodass direkte Beeinträchtigungen durch Scheuchwirkungen ausgeschlossen werden können. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Tiere die für die Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen als integrale Teile ihrer Lebensräume betrachten.

Auf Basis der vorliegenden Datenlage sehen wir keinen Grund zur Annahme, dass die Umsetzung der Flächenphotovoltaikanlage in relevanter Weise den Schutzstatus oder das Verhalten der Großvogelarten Seeadler und Kranich beeinträchtigen würde. Die Flächen stellen weder bevorzugte Brut- noch Nahrungsflächen dar und potenzielle Störfaktoren sind aufgrund der Distanz zu den sensiblen Brutstätten als gering einzustufen.

**Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt.**

Siehe Seite 11, Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, Kreis Plön, zum Thema Feldlerche.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Insekten-/ Amphibienlebensraum (Anlage von Kleingewässern), der mit den angrenzenden Gebüschstrukturen und dem Bahndamm vernetzt wäre. Eine extensive Beweidung ist möglich (2-3 Großvieheinheiten oder 4-5 Schafe), alternativ wäre eine Mahd denkbar (im September schonend mähen oder Fläche in zwei Teilen mähen: ein Teil Mitte Juli, der andere im September). Dies entspräche auch eher dem § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatschG (s. Umweltbericht, S. 13). Dem Sinn nach muss

ein Ausgleich ergeben, dass die relevanten Arten weiterhin dort leben können. Bei der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Kreis Schleswig-Flensburg waren vier Brutplätze der Feldlerche betroffen. Als Ausgleichsmaßnahme wurde – in Abstimmung mit den betroffenen Behörden - vier Flächen mit jeweils 1,5 ha pro Brutplatz hergestellt.

**4** Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände von der Fläche zu entfernen.

**Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Der Boden wird geprüft.

**5** Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH aus dem Jahr 2022 ([https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJV\\_SH\\_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf](https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf)).

**Kenntnisnahme**

**6** Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

**Kenntnisnahme**

Ein Monitoring bezüglich der Frage, ob die Feldlerche im Solarpark brüten wird, ist bereits geplant.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**1.11 NABU Schleswig-Holstein, 24.02.2024**

Der gewählte Standort ist relativ strukturarm und bisher intensiv ackerbaulich genutzt worden. Die vorhandenen Landschaftselemente wie Knicks, Solitär-bäume und Kleingewässer bleiben erhalten. Im Zuge der Umwandlung der überplanten Flächen in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) soll gemäß den Unterlagen eine Einsaat mit einer Grasmischung erfolgen und anschließend auf jede Form der Bodenbearbeitung sowie auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln verzichtet werden. Zwar wird der Offenlandcharakter des Gebiets großflächig verloren gehen. Doch eine ökologisch negative Bilanz ist für die betroffenen Bereiche im Vergleich zum Ist-Zustand nicht zu erwarten. Die umgebenden Knicks schirmen die die PV-Bereiche optisch weitgehend ab, so dass auch Landschaftsbild nicht stark belastet werden wird. Überdies wird die FFPV-Anlage einen ungleich größeren Beitrag zum Klimaschutz leisten, als wenn die betroffenen Flächen zum Maisanbau zur Versorgung einer Biogasanlage genutzt werden würden. Positiv zu sehen ist außerdem die Absicht, den Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten.

Aus diesen Gründen hat der NABU trotz der mit 73 ha (davon 61 ha Sondergebiet PV) erheblichen Dimension des Gesamtkomplexes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Zur Ausgestaltung der FFPV-Anlage hat der NABU jedoch folgende Anregungen bzw. Bedenken:

**1. Vegetationsdecke**

Die Module sollen den Unterlagen zufolge derart dicht stehend aufgebaut werden, dass das Gelände - entgegen der Darstellung in der Begründung und im Umweltbericht - weitgehend erheblich beschattet werden wird. Der bei einer Einsaat mit einer Gras-Kräuter-Mischung erwartete Blütenreichtum wird sich deshalb nicht einstellen können. 2,5 m breite Abstände zwischen den Modulreihen reichen nicht aus, um für die fast immer lichtbedürftigen Grünlandarten genügend Licht an den Boden kommen zu lassen, um sie flächig zur Blüte zu bringen, schon gar nicht, wenn für die PV-Paneelen die zulässige Maximalhöhe von 4 m ausgeschöpft werden sollte. Sollte tatsächlich blüten- und

**Kenntnisnahme**

**Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt.**

Der Abstand von 2,50 m zwischen den Modulreihen hat sich bei einer Höhe der Module von 3,00 m als sehr praktikabel herausgestellt. Das Abstandsmaß von 2,50 m zwischen den Modulreihen wird beibehalten. Die Höhenfestsetzung wird auf maximal 3,50 m über Gelände herabgestuft, ein Puffer von 50 cm ist ausreichend.

Der Vorhabenträger betreibt bereits viele Solarparks und hat mit diesem Abstands- und Höhenverhältnis bezüglich der Begrünung der Flächen gute Erfahrungen gemacht.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>insektenreiches Extensivgrünland realisiert werden, müsste dafür wenigstens partiell die Überbauung mit PV-Modulen reduziert werden, d.h. die GRZ von jetzt 0,7 auf etwa 0,5 verringert werden.</p> <p>Beim Ausbringen einer Kräutermischung ist auf gebietsheimische Arten zu achten; die Aussaat gebietsfremder Arten über die im Landhandel angebotenen Blühmischungen ist zu unterlassen und wäre nach § 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ohne behördliche Genehmigung auch verboten. Unter den Modultischen wäre die (kostenträchtige) Beimischung von Wildkräutern aufgrund der starken Beschattung und der schwachen Wasserversorgung ohnehin nicht lohnenswert.</p> <p>2. Ausgleichsflächen Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind nach Auffassung des NABU qualitativ ungenügend. Denn auch die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Randbereiche zu den Knicks werden selbst bei einer angegebenen Breite von 9 m weit überwiegend halbschattig bleiben, zumal sie dem Schattenwurf der Knickgehölze ausgesetzt sind. Nach der Planzeichnung finden sich unter den 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' kaum Bereiche mit einer größeren Breite als 20 m und damit in einer über weite Zeiten überwiegend sonnigen Exposition, wie sie für Grünland typisch ist. Deshalb empfiehlt der NABU, offene, als Extensivgrünland vorgesehene Ausgleichsflächen verstärkt als kompakte, sonnige Bereiche anzulegen.</p> <p>Im Übrigen wird der Mindestabstand zwischen Modulreihen und Knicks nach der Planzeichnung nicht überall eingehalten.</p>	<p>Die GRZ wird zwar auf 0,7 festgesetzt, jedoch wird dieser Wert mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht. Im Bebauungsplan muss ein gewisser Puffer eingerechnet werden, damit es bei der Realisierung nicht zu einer GRZ-Überschreitung kommt. Zu bedenken ist, dass sich der Faktor 0,7 nur auf die Flächen der Sondergebiete bezieht. Würde man eine GRZ für alle gepachteten Flächen, d.h. den gesamten Geltungsbereich, berechnen, erhielte man einen sehr viel niedrigeren Wert.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Gemäß Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wird sogenannte Rejosaat zum Einsatz kommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt.</b> Die Planzeichnung wurde überarbeitet. Zwischen den Sondergebieten 2 und 3 sowie zwischen den Sondergebieten 5 und 6 wurde ein ca. 50 m breiter Wildtierkorridor eingefügt. Diese Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) sind gut besonnt. Auch im Norden des Sondergebiets 1 (SO 1) sowie am westlichen Rand der Sondergebiete 2, 3 und 4 finden sich Ausgleichsflächen, die gut besonnt sind. Auch liegen längst nicht alle schmalen Ausgleichsflächen entlang eines Knicks.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>3. 'Lerchenfenster' als Kompensation für Brutplatzverluste Der Vorschlag, als Kompensation für durch die Überbauung der Ackerflächen mit PV-Modulen verloren gehende Feldlerchenbrutplätze sogenannte Lerchenfenster vorzuschreiben und dafür detaillierte Anleitungen vorzugeben, wird seitens des NABU begrüßt. Problematisch dürfte dabei jedoch der geringe Abstand dieser Brutplatzangebote zueinander sein. Eine damit einhergehende enge Revierbesetzung scheint eher unwahrscheinlich zu sein, zumal die Nahrungssituation im gesamten Umfeld aufgrund dessen intensiver Nutzung bzw. dessen Überbauung (FFPV-Module) ungünstig ist. Die Lerchenfenster sollten deshalb weiter voneinander entfernt eingerichtet werden.</p> <p>4. Pflegebewirtschaftung des Extensivgrünlands Die Festlegung der in der Vegetationszeit frühestmöglichen Mahdtermine (ab 15.7., auf Ausgleichsflächen ab 1.8.) ist richtig. Begrüßt wird auch das Gebot des Abräumens des Mähguts. Allerdings sollte auch für den Fall einer Schafbeweidung eine terminliche Begrenzung vorgenommen werden, zumindest für die Ausgleichsflächen. Da Schafe die Pflanzendecke rasenartig kurzfressen können und dabei auch die krautigen Pflanzen an der Blüte hindern, sollten die Ausgleichsflächen erst ab September beweidet werden, um wenigstens dort einen gewissen Blühaspekt aufkommen zu lassen.</p> <p>5. Abzäunung Die Linienführung der Abzäunung ist nicht ersichtlich, d.h. es stellt sich die Frage, ob der Zaun vor oder hinter den die Teilbereiche begrenzenden Knicks und in welchem Abstand zu diesen verlaufen soll. - Um kleineren Säugetieren den Zugang zum Gelände zu ermöglichen, wird richtigerweise ein</p>	<p>Die Planzeichnung des B-Plans enthält keine Darstellung der Modulreihen. Die Module dürfen nur innerhalb der Baugrenzen aufgestellt werden. Die Planzeichnung wurde geprüft: Der Abstand zwischen den Baugrenzen und den Knicks beträgt mindestens 9 m.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt.</b> Siehe Seite 11, Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, Kreis Plön, zum Thema Feldlerche.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt.</b> Die Pflegemaßnahmen und frühesten Mahdtermine sind im Umweltbericht aufgeführt, allerdings nicht als Festsetzung. Zeitliche Vorgaben können nicht in B-Plan-Festsetzungen umgesetzt werden, es fehlt der bodenrechtliche Bezug. Eine terminliche Empfehlung für die Schafbeweidung kann in den Umweltbericht aufgenommen werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt.</b> Der Zaun kann in der Planzeichnung nicht dargestellt werden. Er wird prinzipiell an der äußeren Kante der einzelnen Sondergebiete errichtet.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Bodenabstand von 15 cm vorgesehen. Da jedoch eine Schafbeweidung zum Kurzhalten des Aufwuchses in Betracht gezogen wird, sollten vorsorglich Möglichkeiten einer wolfsabweisenden Ausstattung installiert werden. Dafür sollten an den Pfählen in 20 cm Bodenabstand Isolatoren angebracht werden, in die bei Bedarf eine stromführende Litze eingehängt werden kann. Ansonsten könnten sich Wölfe leicht unter dem Zaun hindurch graben. (Schafsrise in umzäunten FFPV-Anlagen hat es auch in Schleswig-Holstein bereits gegeben.)</p> <p>6. Einsatz chemischer Mittel Begrüßt wird das Verbot von Pflanzenbehandlungsmitteln aller Art, also auch von Herbiziden. Dies sollte noch um ein Verbot der Anwendung von chemischen Substanzen bei der Reinigung der Paneele ergänzt werden.</p> <p>7. Beleuchtung Nicht nur für Werbezwecke sollte eine Beleuchtung ausgeschlossen werden, sondern aus Gründen des Insektenschutzes generell.</p>	<p>Aufgrund der Forderung der unteren Naturschutzbehörde wird der bisherige Abstand von 15 cm zwischen Zaununterkante und Boden auf 20 cm hochgesetzt.</p> <p>Die Hinweise zum Schutz vor Wölfen werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Staub, Blätter und Blütenpollen werden durch Wind und Regen beseitigt. Bisweilen kann es notwendig werden, die Paneele mit klarem Wasser zu reinigen. Bebauungspläne sollen flexibel sein, sie gelten über Jahrzehnte. Von einer Festsetzung, die den Einsatz eines Reinigungsmittels verbietet, wird abgesehen, da sie kaum zu kontrollieren wäre.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Ein genereller Ausschluss von jeglicher Beleuchtung ist nicht möglich. Zu Wartungszwecken muss das Solarpark-Gelände betreten werden, ggf. auch morgens oder spätnachmittags in der dunklen Jahreszeit. Zur Orientierung wird an einigen Stellen eine Beleuchtung, über Bewegungsmelder gesteuert, nötig sein.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2 Private	
Keine Stellungnahmen	

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

### 3 Landesplanerische Stellungnahme, 12.03.2024

Mit Schreiben vom 25.01.2024 informieren Sie über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Kalübbe. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Solarpark beidseitig der derzeit stillgelegten Bahnstrecke Neumünster – Ascheberg. Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse. Der Solarpark ist ca. 73 ha groß. Insgesamt sind 7 Teilbereiche vorgesehen. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbau-licher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

#### Kenntnisnahme

Die **Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt.** Das Standortkonzept wurde inzwischen überarbeitet und der Landesplanung per Mail zugeschickt (Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Stand: 15.04.2024, mit Überarbeitung/Ergänzung der Kapitel 8.1, 8.2 und 9.1).

Inzwischen liegt eine **E-Mail vom 27.05.2024 von der Landesplanung vor (siehe unten)**, die sich auf das überarbeitete Standortkonzept bezieht. Grundsätzlich wurde die Flächenauswahl im Standortkonzept akzeptiert.

Siehe auch Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Kreis Plön zum FNP auf Seite 6.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Dadurch soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Nach den LEP-Kriterien befinden sich die geplanten Flächen in einem eher unbelasteten Landschaftsraum.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist darüber hinaus vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die Gemeinde Kalübbe hat zur Steuerung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereits ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellen lassen. In dem Konzept wurde der Beratungserlass für Solarenergie-Freiflächenanlagen berücksichtigt. In dem Konzept wurden zunächst Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien ermittelt. Darüber hinaus wurde das Gemeindegebiet auch auf Vorbelastungen des Landschaftsbildes untersucht. Nach Abzug der Ausschlusskriterien wurden Potenzialflächen für Photovoltaikanlagen entlang der EEG-Kulisse sowie innerhalb der Weißflächen gebildet.

Im Ergebnis wurden in der Gemeinde Kalübbe eine Vielzahl an Weißflächen, also Flächen in denen weder Tabu- noch Abwägungskriterien vorhanden sind, ermittelt. Zwei Suchräume (im Nordwesten des Gemeindegebietes sowie nördlich der B 430) grenzen das Konzept ab. Die Flächen entlang der stillgelegten Bahntrasse, die Gegenstand der Bauleitplanung sind, liegen außerhalb.

In dem Standortkonzept werden allenfalls Empfehlungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen angedeutet. Es wird der Gemeinde Kalübbe insofern von der Landesplanung empfohlen, sich zumindest mit dem Umfang an PV-Flächen im Gemeindegebiet auseinanderzusetzen.

Eine Auseinandersetzung mit den Suchräumen bzw. eine Abwägung zwischen den Flächen entlang der Bahnlinie und den abgegrenzten Suchräumen findet bislang nicht statt. Insgesamt fehlt in den Planunterlagen derzeit eine städtebauliche Begründung für die gewählten Flächen. Ein reiner Investorenwunsch ist aus Sicht der Landesplanung nicht ausreichend. Gerade vor dem Hintergrund, dass

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>aus landesplanerischer Sicht von der stillgelegten Bahntrasse keine Vorbeltungswirkung ausgeht und der Vielzahl an Weißflächen im Gemeindegebiet, sollte das Standortkonzept überarbeitet werden. Es wird an dieser Stelle ebenfalls auf die kritische Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön vom 12.03.2024 verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus weist die Landesplanung darauf hin, dass sich die Flächen südlich der stillgelegten Bahnschiene in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe befinden (siehe Regionalplan III). Nach Ziffer 4.6.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 sollen in diesen Gebieten die Rohstofflagerstätten und -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden. Zusätzlich sollen bei Vorhaben, die eine späte Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Aussagen auf Seite 24 des Standortkonzeptes reichen dazu nicht aus. Zur Einordnung dieser regionalplanerischen Festlegungen können aber der Entwurf des Regionalplans II sowie die zugrundeliegende Fachplanung des Geologischen Dienstes herangezogen werden. Insofern wird um Überarbeitung gebeten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der letzte Satz im zweiten Absatz auf Seite 24 bearbeitet die Thematik Rohstoffabbau tatsächlich ungenügend.</p> <p>Auf Seite 9 der Begründung zum FNP wird das „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ gemäß Regionalplan III (2000) bzw. das „Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ gemäß Regionalplan Planungsraum II – Neuaufstellung (Entwurf 2023) näher thematisiert.</p> <p>Unter Bezug auf die Verkleinerung des Vorbehaltsgebiets im RP-Entwurf 2023 und § 2 EEG wird in der Begründung zum FNP eine Abwägung zu Gunsten der erneuerbaren Energien, hier in Form von F-PVA, vorgenommen.</p> <p>Die Ausführung in der Begründung zum FNP wurde sinngemäß auf Seite 24 in den Bericht zu Standortkonzept eingefügt.</p>
<p>Aus den Planunterlagen wird deutlich, dass das Standortkonzept zudem mit den Nachbargemeinden interkommunal abgestimmt wurde. Die Hinweise der Gemeinde Ascheberg sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Gemeinde Ascheberg hatte gefordert, dass der Solarpark 50 m von der Gemeindegrenze abgerückt wird. Dies wurde bereits in der Planung (Stand frühzeitige Beteiligung) berücksichtigt.</p>
<p>Darüber hinaus sollte die Planung sicherstellen, dass eine Reaktivierung der Bahnverbindung Plön-Neumünster gewährleistet bleibt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Flurstücke der Bahntrasse liegen außerhalb des Plangebiets. Zu den Flurstücken der Bahntrasse halten die Sondergebiete einen Abstand von mindestens 5 m ein, zu den Modulen einen Abstand von mindestens 9 m. Damit</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

dürfte eine Reaktivierung der Bahnstrecke gewährleistet sein. Siehe Abwägungsvorschlag auf Seite 5 zur Stellungnahme des Kreises Plön.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen.

Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht.

Für die o.g. Planung der Gemeinde Kalübbe wird also kein ROV erforderlich.

Seitens der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme jedoch zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

**E-Mail der Landesplanung vom 27.05.2024**, nach Übersendung des überarbeiteten Standortkonzepts

mit Mail vom 14.05.2024 haben Sie der Landesplanung ein überarbeitetes Standortkonzept zur Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Kalübbe übersandt.

**Kenntnisnahme**

**Kenntnisnahme**

Wir bitten um eine abschließende Stellungnahme der Landesplanung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

**Kenntnisnahme**

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Hintergrund der Überarbeitung des Konzeptes ist die landesplanerische Stellungnahme vom 12.03.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Kalübbe.

In der damaligen Stellungnahme wurde festgestellt, dass in der Gemeinde Kalübbe durch das Konzept sehr viele Weißflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ermittelt worden sind. Im Konzept wurden jedoch trotz der großen Weißflächenkulisse Empfehlungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen allenfalls angedeutet. Eine tiefergehende Steuerung wurde von der Gemeinde nicht vorgenommen.

Daher hat die Landesplanung empfohlen, weitergehende Steuerungskriterien (zum Beispiel Obergrenze für PV-Anlagen) im Konzept zu verankern. Darüber hinaus war aus Sicht der Landesplanung eine städtebauliche Begründung für die in der Bauleitplanung gewählten Flächen nicht erkennbar. Auch fehlte bislang eine Auseinandersetzung mit den Suchräumen bzw. der Abwägung zwischen den Flächen entlang der Bahnlinie und den abgegrenzten Suchräumen.

Im überarbeiteten Standortkonzept werden nun drei Suchräume für Freiflächenphotovoltaikanlagen definiert.

Im nördlichen Gemeindegebiet gelegenen Suchraum A wurden keine Vorbelastrungen festgestellt. Darüber hinaus befinden sich keine Flächen innerhalb des Suchraumes A innerhalb der EEG-Kulisse. Der Suchraum B befindet sich zwischen B430 und der stillgelegten Bahntrasse. Hier gibt es Teilflächen innerhalb der EEG-Kulisse. Der Suchraum C befindet sich abseits des Siedlungsgebietes der Gemeinde und entlang der derzeit stillgelegten Bahnstrecke. Große Teile befinden sich jedoch innerhalb der EEG-Kulisse. Die drei Suchräume wurden im Folgenden auch miteinander verglichen. Der Suchraum A wird aufgrund seiner landschaftlichen Lage für Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. In Suchraum B wird aufgrund der Topographie davon ausgegangen, dass potenzielle PV-Flächen von Weitem einsehbar sind. Im Suchraum C könnten hingegen viele Flächen „versteckt“ werden. Zudem würden keine Einzelhöfe von PV-Anlagen (wie in

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Suchraum B) umschlossen. Aus Sicht der Investoren ist die Lage eines Großteils der Flächen im Suchraum C innerhalb der EEG-Kulisse vorteilhaft. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Argumentation, dass bei Reaktivierung der Bahnstrecke eine Vorbelastung des Landschaftsbildes vorhanden sein wird, nicht von den Grundsätzen der Landesplanung (hier Vorbelastung nur bei Bahnstrecken mit überregionaler Bedeutung) gedeckt wird.

Im Ergebnis empfiehlt das Standortkonzept – nach Abwägung der Suchräume - eine Entwicklung von Photovoltaikanlagen innerhalb des Suchraumes C.

Aus Sicht der Landesplanung wurde das Standortkonzept grundsätzlich nachvollziehbar konkretisiert. Es bleibt jedoch bei der Inanspruchnahme von weitgehend unbelasteten Landschaftsräumen in Suchraum C.

Bei der konkreten Bauleitplanung sollte die Gemeinde darauf achten, dass zu der Bahntrasse Abstände vorgesehen werden, die die in den Unterlagen mehrfach angesprochene spätere Reaktivierung sicherstellen.

Darüber hinaus sollte die bestehende Erholungsinfrastruktur (hier auch Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung) berücksichtigt werden. Die Landesplanung wird sich im nächsten Planungsschritt zur Bauleitplanung abschließend äußern.

**Kenntnisnahme**

Die Abstände zur Bahntrasse sind auf Seite 5-7 im Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Plön dargestellt.